

Verfahrensgang

BGH, Urt. vom 06.12.2018 - IX ZR 22/18, [IPRspr 2018-264](#)

Rechtsgebiete

Zuständigkeit → Besonderer Vertragsgerichtsstand

Vertragliche Schuldverhältnisse → Allgemeines Vertragsrecht

Rechtsnormen

AEUV **Art. 267**

BGB **§ 133**; BGB **§ 157**

EGBGB **Art. 27**

EuGVVO 1215/2012 **Art. 66**

EUGVVO 44/2001 **Art. 22**; EUGVVO 44/2001 **Art. 23**; EUGVVO 44/2001 **Art. 66**;

EUGVVO 44/2001 **Art. 76**

ZivHandZustAbk EG-DK 2005 **Art. 2**; ZivHandZustAbk EG-DK 2005 **Art. 9 f.**

Fundstellen

LS und Gründe

DB, 2019, 183

Europ. Leg. Forum, 2019, 134

IHR, 2019, 172

MDR, 2019, 303

NJW, 2019, 1300

WM, 2019, 232

WuB, 2019, 149, m. Anm. *Mankowski*

ZInsO, 2019, 281

ZIP, 2019, 2077

Bericht

Kräfte, GWR, 2019, 91

nur Leitsatz

ZBB, 2019, 411

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2018-264>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

ge Überprüfung der Vorentscheidungen beinhalten würde. Insbesondere haben sich die Vorentscheidungen mit dem Vortrag der Bekl., Art. 33.1 des Kundenvertrags enthalte eine Vertragsklausel, wonach die englischen Gerichte zuständig seien, ausdrücklich befasst, dies aber abgelehnt (Vorentscheidungen S. 10 bzw. 11; vgl. EuGH, Urt. vom 15.11.2012, aaO Rz. 38). Dahinstehen kann daher, ob die Gründe sich insoweit auch auf die hiesigen Kl. beziehen. Wenn aber die Gerichte eines anderen Mitgliedstaats ihre Zuständigkeit aus Art. 6 Nr. 1 EuGVO a.F. bejahen dürften, dann kann auch ein Gericht des Mitgliedstaats, in dem die Vorentscheidungen ergangen sind – hier die Bundesrepublik Deutschland –, an einer solchen Bejahung seiner Zuständigkeit nicht gehindert sein. Ein anderes Ergebnis würde dem Grundsatz widersprechen, dass eine Entscheidung im Anerkennungsstaat dieselben Wirkungen entfalten muss wie im Ursprungsstaat.

[10] e) Gegen die Annahme des Berufungsgerichts, angesichts der erfolgreichen Klage gegen den Bekl. zu 2) seien keine ausreichenden Anhaltspunkte für ein missbräuchliches Forum Shopping gegeben (vgl. EuGH, Urt. vom 13.7.2006 aaO Rz. 32), wendet sich die Nichtzulassungsbeschwerde nicht.“

263. *Gemäß Art. 267 Satz 1 lit. a AEUV wird das Verfahren dem Gerichtshof der Europäischen Union vorgelegt zur Vorabentscheidung über die Auslegung des für die internationale Zuständigkeit des angerufenen Gerichts maßgeblichen Luganer Übereinkommens (LugÜ II) insbesondere zur Frage der Auslegung von Art. 22 Nr. 1 des LugÜ II, gültig ab 1.1.2010.*

Handelt es sich bei der streitgegenständlichen Hauptforderung von 535 €, gestützt auf einen notariellen Kaufvertrag vom 10.2.2016 über den Kauf einer in Großröhrsdorf, dem Gerichtsstand des Amtsgerichts Kamenz zugehörig, gelegenen Eigentumswohnung, konkret aus Übergang von Besitz und Genuss gemäß § 6 des notariellen Vertrags auf den Kläger am 1.4.2016 in Gestalt einer am 1.4.2016 noch an die Beklagte geflossenen Mietzahlung ihres Mieters der betreffenden Eigentumswohnung ... um eine Klage im Sinne von Art. 22 LugÜ II), welche die Zahlung eines dinglichen Rechts an unbeweglichen Sachen sowie die Miete oder Pacht von unbeweglichen Sachen zum Gegenstand hat, oder ist die internationale Zuständigkeit eines deutschen Gerichts aus einer anderen Vorschrift des LugÜ II herzuleiten, oder die internationale Zuständigkeit des für den Wohnsitz der Beklagten zuständigen Schweizer Gerichts (Art. 2 I i.V.m. Art. 5 Nr. 1 des LugÜ II) begründet?

AG Kamenz, Vorlagebeschl. vom 23.11.2018 – 2 C 44/18: Unveröffentlicht.

Der EuGH hat hierüber durch Beschluss vom 15.5.2019 – Rs C-827/18 entschieden.

264. *Haben die Parteien in einem schriftlichen Darlehensvertrag eine Gerichtsstandsvereinbarung für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Darlehensverhältnis geschlossen, erfasst diese Gerichtsstandsvereinbarung gemäß Art. 23 I EuGVO alter Fassung regelmäßig auch Rechtsstreitigkeiten, die aus einer im Anschluss an eine Kündigung des Darlehensvertrags mündlich vereinbarten Fortsetzung des Darlehensverhältnisses zu unveränderten Bedingungen entspringen.*

Die Kündigung des materiell-rechtlichen Vertrags führt nicht dazu, dass die in diesem Vertrag getroffene Vereinbarung über die internationale Zuständigkeit außer Kraft tritt. Insoweit ist zwischen einer Gerichtsstandsvereinbarung und den materiellen Bestimmungen des Vertrags, in den diese Vereinbarung eingefügt ist, zu unterscheiden.

Die Vorschrift des Art. 22 Nr. 1 EuGVO alter Fassung umfasst nicht alle Klagen, die dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen zum Gegenstand haben, sondern nur solche, die darauf gerichtet sind, Umfang oder Bestand einer unbeweglichen Sache, das Eigentum, den Besitz oder das Bestehen anderer dinglicher Rechte hieran zu bestimmen und den Inhabern dieser Rechte den Schutz der mit ihrer Rechtsstellung verbundenen Vorrechte zu sichern. Eine Klage, die persönliche Ansprüche des Sicherungsgebers hinsichtlich der Rückgewähr von dinglichen Sicherheiten betrifft, ist keine Klage, welche dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen zum Gegenstand hat. [LS der Redaktion]

BGH, Urt. vom 6.12.2018 – IX ZR 22/18: NJW 2019, 1300; WM 2019, 232; MDR 2019, 303; ZIP 2019, 2077; DB 2019, 183; Europ. Leg. Forum 2019, 134; IHR 2019, 172; WuB 2019, 149 m. Anm. Mankowski; ZInsO 2019, 281. Leitsatz in ZBB 2019, 411. Bericht in GWR 2019, 91 Kräft.

Der in Dänemark lebende Bekl. schloss mit seinem Vater, dem Kl., am 1.6.1999 zwei Darlehensverträge. Gemäß Nr. 4 des Darlehensvertrags I bestellte der Bekl. an den ihm gehörenden Grundstücken ... und in H./Dänemark, zugunsten des Kl. Gesamtgrundpfandrechte (*ejerpantebrev*) und 850.000 DKR als Sicherheit. Gemäß Nr. 5 des Darlehensvertrags II bestellte der Bekl. an seinen Grundstücken ... und in T./Dänemark, zugunsten des Kl. Gesamtgrundpfandrechte (*ejerpantebrev*) i.H.v. insges. 1,8 Mio. DKR als Sicherheit. In beiden Verträgen wurden die Geltung deutschen Rechts und als Gerichtsstand Hamburg vereinbart. Nachdem der Bekl. die mtl. Zahlungen nicht erbrachte, kündigte der Kl. die Darlehensverträge fristlos wegen Zahlungsverzugs und forderte den Bekl. auf, die geschuldeten Beträge bis spätestens 10.4.2000 zu bezahlen. Die Parteien verständigten sich anschließend jedoch darauf, die Darlehensverträge fortzusetzen. Der Bekl. geriet mit den Darlehensraten erneut in Rückstand. 2011 erhob der Kl. gegen den Bekl. vor einem Gericht in Dänemark Klage. Der Bekl. wandte ein, dass sich die Parteien in den Darlehensverträgen auf deutsches Recht und Hamburg als Gerichtsstand geeinigt hätten. Der Bekl. erhob seinerseits am 22.11.2012 vor dem Gericht in S./Dänemark Klage gegen den Kl. Das Gericht wies die Klage mit Urteil vom 1.8.2013 als unzulässig ab, weil eine Gerichtsstandsvereinbarung zugunsten Hamburgs getroffen worden sei.

Mit seiner Klage im Dezember 2012 macht der Kl. die mtl. Ratenzahlungsbeträge aus beiden Darlehensverträgen geltend. Weiter begehrt der Kl. die Feststellung, dass er nicht verpflichtet sei, dem Bekl. die *ejerpantebrev* herauszugeben, und dass dem Bekl. kein Zins- und Schadensersatzanspruch wegen widerrechtlich zurückgehaltener *ejerpantebrev* zustehe.

Das LG hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung des Bekl. hat das OLG die Klage hins. der Darlehensansprüche und der negativen Feststellungsklage als unzulässig, hins. des Pflichtteilsverzichtsvertrags als unbegründet abgewiesen.

Aus den Gründen:

„[7] Die Revision ist teilweise zulässig; soweit sie zulässig ist, führt sie zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht ...

III. [16] Soweit die Revision zulässig ist, hält die Entscheidung des Berufungsgerichts rechtlicher Überprüfung nicht stand. Die Klage ist sowohl hins. der Darlehensforderungen als auch hins. der negativen Feststellungsklage zulässig.

[17] 1. Die deutschen Gerichte sind für die Zahlungsklage hins. der Darlehensansprüche international zuständig.

[18] a) Dies richtet sich nach der EuGVO a.F., weil das gerichtliche Verfahren im Jahr 2012 und damit nach dem 1.3.2002 (Art. 66 I) und vor dem 10.1.2015 eingeleitet worden ist (Art. 66 EuGVO [n.F.]). Diese Bestimmungen gelten im Streitfall auch im Verhältnis zu Dänemark (Art. 2 I, 9 I, 10 II des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Dänemark über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 19.10.2005 (ABl. Nr. L 299/62)).

[19] b) Die deutschen Gerichte sind gemäß Art. 23 EuGVO a.F. zuständig. Die internationale Zuständigkeit für die Zahlungsklage hins. rückständiger Darlehensraten aus den Jahren 2009 bis 2012 ergibt sich aus der von den Parteien in den Darlehensverträgen vom 1.6.1999 jeweils getroffenen Gerichtsstandsvereinbarung.

[20] aa) Die Gerichtsstandsvereinbarung in den beiden Darlehensverträgen ist wirksam, insbes. formgerecht abgeschlossen. Dies richtet sich nach Art. 23 I EuGVO a.F. Zwar ist diese Bestimmung gemäß Art. 76 EuGVO a.F. erst am 1.3.2002 in Kraft getreten. Gleichwohl erfasst sie grundsätzlich auch vor dem 1.3.2002 abgeschlossene Gerichtsstandsvereinbarungen (vgl. EuGH, Urt. vom 13.11.1979 – Sannicentral GmbH ./ René Collin, Rs C-25/79, RIW 1980, 285, 286; *Zöller-Geimer*, ZPO, 32. Aufl., Art. 25 EuGVVO Rz. 60; *Rauscher-Staudinger*, EuZPR/EuIPR, 4. Aufl., Art. 66 Brüssel-Ia-VO Rz. 5 ff.).

[21] Die Vorgaben des Art. 23 I EuGVO a.F. sind erfüllt. Die Vereinbarung bezieht sich auf künftige Rechtsstreitigkeiten aus einem bestimmt bezeichneten Rechtsverhältnis. Die Parteien haben vereinbart, dass die Gerichte in Hamburg über die aus Abschluss, Wirksamkeit und Rückabwicklung der Darlehensverhältnisse entspringenden Rechtsstreitigkeiten entscheiden sollen. Diese Vereinbarung ist formwirksam, weil sie schriftlich geschlossen worden ist (Art. 23 I 3 lit. a EuGVO a.F.) ...

[22] bb) Weder die vom Kl. mit Schreiben vom 22.3.2000 ausgesprochene Kündigung der Darlehensverträge vom 1.6.1999 noch die anschließende Einigung der Parteien, die Darlehensverträge unverändert fortzusetzen, beeinflussen die von den Parteien getroffene Gerichtsstandsvereinbarung. Dass die Parteien die Gerichtsstandsvereinbarung mit der auf die Kündigung folgenden Einigung geändert hätten, hat keine der Parteien behauptet.

[23] Die Kündigung des materiell-rechtlichen Vertrags führt nicht dazu, dass die in diesem Vertrag getroffene Vereinbarung über die internationale Zuständigkeit außer Kraft tritt. Insoweit ist zunächst zwischen einer Gerichtsstandsvereinbarung und den materiellen Bestimmungen des Vertrags, in den diese Vereinbarung eingefügt ist, zu unterscheiden (EuGH, Urt. vom 3.7.1997 – Francesco Benincasa ./ Dentalkit S.r.l., Rs C-269/95, WM 1997, 1549 Rz. 24). Selbst wenn geltend gemacht wird, dass der Vertrag, in dem eine gemäß Art. 23 I EuGVO a.F. wirksam getroffene Gerichtsstandsvereinbarung enthalten ist, unwirksam sei, bleibt das Gericht eines Vertragsstaats, das in dieser Vereinbarung als zuständiges Gericht bestimmt ist, grundsätzlich für die von dieser Gerichtsstandsvereinbarung erfassten Streitigkeiten ausschließlich zuständig (vgl. EuGH aaO Rz. 29 f., 32). Die Gerichtsstandsvereinbarung soll gerade im Fall von Streitigkeiten aus dem Vertrag gelten. Daher bleibt insbesondere eine Gerichtsstandsvereinbarung auch nach der Kündigung oder Beendigung eines schuldrechtlichen Vertrags wirksam, selbst wenn sie in der gleichen Urkunde enthalten ist (*Zöller-Geimer* aaO Rz. 40). Dies gilt auch im Streitfall.

[24] cc) Das Berufungsgericht übersieht rechtsfehlerhaft, dass die Gerichtsstandsvereinbarung in den Darlehensverträgen vom 1.6.1999 auch den Streitfall ergreift. Sie gilt auch für solche Rückzahlungsansprüche, die sich daraus ergeben, dass die Parteien das mit den Darlehensverträgen vom 1.6.1999 eingegangene Darlehensverhältnis nach einer Kündigung aufgrund einer neuen – mündlichen – Vereinbarung unverändert fortsetzen (vgl. Cour de cassation, ECLI:FR:CCASS:2016:CO00322; ECLI:FR:CCASS:2017:C100081).

[25] (1) Die sachliche Reichweite einer Gerichtsstandsvereinbarung ist durch Auslegung zu ermitteln (*Rauscher-Mankowski* aaO Rz. 164, 208; vgl. auch EuGH, Urt. vom 10.3.1992 – Powell Duffryn PLC ./ Wolfgang Petereit, Rs C-214/89, ZIP 1992, 472, 475). Die Auslegung einer Vereinbarung über die internationale Zuständigkeit ist Sache des nationalen Gerichts (EuGH aaO; Urt. vom 3.7.1997 aaO Rz. 31; Urt. vom 21.5.2015 – Cartel Damage Claims (CDC) Hydrogen Peroxide S.A. ./ Akzo Nobel N.V. u.a., Rs C-352/13, ZIP 2015, 2043 Rz. 67). Sie richtet sich, wenn sie – wie im vorliegenden Fall – Teil einer umfassenderen Vereinbarung ist, regelmäßig nach dem für diesen Vertrag geltenden Recht, soweit Art. 23 EuGVO a.F. keine Maßstäbe und Vorgaben enthält (BGH, Urt. vom 21.11.1996 – IX ZR 264/95¹, ZIP 1996, 2184, 2188 m.w.N., insoweit in BGHZ 134, 127 nicht abgedruckt; ebenso *Rauscher-Mankowski* aaO Rz. 83, 149). Das jeweilige Auslegungsergebnis ist daraufhin zu überprüfen, ob es nach den Maßstäben des Art. 23 I EuGVO a.F. hinreichend bestimmt ist (*Rauscher-Mankowski* aaO Rz. 164).

[26] Mithin unterliegt die Auslegung der Gerichtsstandsvereinbarung deutschem Recht. Die Parteien haben nach Nr. 6 der Darlehensverträge deutsches Recht gewählt. Diese Rechtswahl ist wirksam (Art. 27 I EGBGB i.d.F. bis 16.12.2009). Maßgebend für die Auslegung ist deshalb der wirkliche Wille der Parteien, so wie Treu und Glauben es mit Rücksicht auf die Verkehrssitte erfordern (§§ 133, 157 BGB). Geboten ist dabei insbes. eine nach beiden Seiten interessengerechte Auslegung (BGH, Urt. vom 21.1.2015 – VIII ZR 352/13², WM 2015, 692 Rz. 27 m.w.N.; vom 14.11.2017 – VII ZR 65/14, NJW 2018, 391 Rz. 22 m.w.N.).

[27] (2) Diese Auslegung kann der Senat selbst vornehmen, nachdem das Berufungsgericht eine entspr. Auslegung unterlassen hat und keine weiteren Feststellungen zu erwarten sind.

[28] (a) Danach erfasst die Gerichtsstandsvereinbarung vom 1.6.1999 auch Rechtsstreitigkeiten, die aus einer im Anschluss an eine Kündigung der Darlehensverträge vom 1.6.1999 mündlich vereinbarten Fortsetzung der Darlehensverhältnisse zu unveränderten Bedingungen entspringen. Die Gerichtsstandsvereinbarung ist Teil der Darlehensverträge vom 1.6.1999. Dabei regelt Nr. 6 der Darlehensverträge unmittelbar vorausgehend, dass ‚für Abschluss, Wirksamkeit und Rückabwicklung dieses Vertrages‘ deutsches Recht gilt. Diese Rechtswahlklausel erstreckt sich umfassend auf alle Rechtsfragen, die sich auf das Darlehensverhältnis beziehen. Hierzu zählt auch die mündlich vereinbarte Fortsetzung des Darlehensvertrags zu unveränderten Bedingungen. Im gleichen umfassenden Sinn ist die daran anschließende Gerichtsstandsvereinbarung in Nr. 6 des jeweiligen Darlehensvertrags zu verstehen.

[29] Weder die Gerichtsstandsklausel noch die Rechtswahl noch die übrigen Bestimmungen der Darlehensverträge vom 1.6.1999 enthalten einen Anhaltspunkt,

¹ IPRspr. 1996 Nr. 160.

² IPRspr. 2015 Nr. 191b.

dass der Wille der Parteien darauf gerichtet war, die Gerichtsstandsvereinbarung auf materiell-rechtliche Ansprüche zu beschränken, die in den Darlehensverträgen vom 1.6.1999 selbst begründet sind. Im Gegenteil zielt die Gerichtsstandsklausel auf eine möglichst umfassende Regelung für mögliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Hingabe, Rückzahlung und Abwicklung der Darlehen. Damit entspricht es nach dem Grundsatz der beiderseits interessengerechten Auslegung den Vorstellungen der Parteien bei Abschluss des ursprünglichen Darlehensvertrags, dass jedenfalls sämtliche Streitigkeiten bis zur endgültigen Rückzahlung der Darlehensvaluta von der Gerichtsstandsklausel erfasst werden, soweit es sich dabei um Streitigkeiten handelt, die in der Sache dem ursprünglichen Darlehensvertrag entspringen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn nach einer Kündigung eine Fortsetzung des Darlehensvertrags zu unveränderten Bedingungen vereinbart wird. Ob etwas anderes gilt, wenn die Parteien das ursprüngliche Darlehensverhältnis vollständig neu regeln, kann dahinstehen.

[30] Hierfür spricht weiter, dass bei einer Gerichtsstandsvereinbarung das Vertragsstatut regelt, welche Anforderungen an eine Verlängerung befristeter Verträge zu stellen sind (*Rauscher-Mankowski* aaO Rz. 148), auch wenn dies die Reichweite der auf den befristeten Vertrag bezogenen Gerichtsstandsvereinbarung erweitert. Demgemäß bleiben die Parteien auch ohne Einhaltung der von Art. 23 I 3 EuGVO a.F. vorgesehenen Schriftform an die ursprünglich getroffene Gerichtsstandsvereinbarung gebunden, wenn für diese eine entspr. Einigung der Parteien in der durch Art. 23 EuGVO a.F. vorgesehenen Form feststeht und das anwendbare Recht eine Verlängerung des ursprünglichen Vertrags ohne Einhaltung der dafür ausdrücklich vorgesehenen Schriftform zulässt (EuGH, Urt. vom 11.11.1986 – S.p.A. Iveco Fiat *J. Van Hool N.V.*, Rs C-313/85, NJW 1987, 2155). Für eine im Anschluss an eine Kündigung mündlich vereinbarte Fortsetzung des ursprünglichen Vertrags zu unveränderten Bedingungen gilt nichts anderes, sofern – wie im Streitfall – diese Vereinbarung formfrei getroffen werden kann. Das Schriftformerfordernis des Art. 23 EuGVO a.F. soll gewährleisten, dass eine Einigung über den Gerichtsstand zwischen den Parteien tatsächlich feststeht (EuGH, Urt. vom 20.2.1997 – Mainschiffahrts-Genossenschaft eG (MSG) *J. Les Gravières Rhénanes S.A.R.L.*, Rs C-106/95, ZIP 1997, 475 Rz. 17; ZIP 1999, 1184 Rz. 19; Urt. vom 7.2.2013 – Refcomp S.p.A. *J. Axa Corporate Solutions Assurance S.A. u.a.*, Rs C-543/10, EuZW 2013, 316 Rz. 28). Eine solche Willenseinigung besteht im Streitfall.

[31] Dem steht nicht entgegen, dass die Gerichtsstandsvereinbarung damit auch Ansprüche erfasst, die sich erst aus dem mündlich im Anschluss an die Kündigung neu abgeschlossenen Darlehensvertrag ergeben. Eine Gerichtsstandsvereinbarung stellt eine selbständige Abrede dar, die nicht gleichzeitig mit dem Hauptvertrag geschlossen sein muss, sondern vor oder nach dem Hauptvertrag geschlossen werden kann (*Rauscher-Mankowski* aaO Rz. 81). Damit kann sie auch Ansprüche erfassen, die erst nach ihrem Abschluss entstehen.

[32] (b) Dieses Verständnis der Gerichtsstandsklausel ist hinreichend bestimmt. Dies ist nach autonomen Maßstäben des Art. 23 EuGVO a.F. zu entscheiden. Der Begriff der Gerichtsstandsvereinbarung ist als autonomer Begriff anzusehen (EuGH, Urt. vom 10.3.1992 aaO 473; Urt. vom 9.12.2003 – Erich Gasser GmbH *J. MI-SAT S.r.l.*, Rs C-116/02, RIW 2004, 289 Rz. 51). Die Gerichtsstandsvereinbarung

soll nur auf solche Rechtsstreitigkeiten angewandt werden, die ihren Ursprung in dem Rechtsverhältnis haben, anlässlich dessen die Vereinbarung getroffen wurde (EuGH, Urt. vom 10.3.1992 aaO 474; Urt. vom 21.5.2015 Rz. 68; *Kropholler-v. Hein*, Europäisches Zivilprozessrecht, 9. Aufl., Art. 23 EuGVO Rz. 69). Es soll vermieden werden, dass eine Partei dadurch überrascht wird, dass die Zuständigkeit eines Gerichts für sämtliche Rechtsstreitigkeiten begründet wird, die sich evtl. aus beliebigen Beziehungen mit ihrem Vertragspartner ergeben und ihren Ursprung in einer anderen Beziehung als derjenigen haben, anlässlich derer die Gerichtsstandsvereinbarung getroffen wurde (EuGH aaO).

[33] An die Bestimmtheit der erfassten Rechtsverhältnisse sind keine zu strengen Anforderungen zu stellen (*Rauscher-Mankowski* aaO Rz. 165). Wenn die Vereinbarung auch für andere Streitigkeiten als das ursprüngliche Vertragsverhältnis wirksam sein soll, ist zu beachten, dass das diesen anderen Streitigkeiten zugrunde liegende Rechtsverhältnis im Zeitpunkt der Einigung über die Zuständigkeit nach Art und Gegenstand bereits hinreichend bestimmbar sein muss; zu bestehen braucht es zu dieser Zeit noch nicht (*Kropholler-v. Hein* aaO Rz. 70; *Rauscher-Mankowski* aaO). Es genügt, wenn nach dem Inhalt der Gerichtsstandsklausel der Wille der Parteien feststeht, für möglichst alle Ansprüche aus einem Rechtsverhältnis eine Gerichtsstandskonzentration zu erzwingen.

[34] Diese Voraussetzungen sind im Streitfall auch bei der vom Senat vorgenommenen Auslegung der Gerichtsstandsvereinbarung erfüllt. Denn diese betrifft nur die bestimmten Rechtsstreitigkeiten, die aus den ursprünglichen Darlehensverhältnissen oder deren Abwicklung folgen. Sie haben dabei stets ihren Ursprung in der Beziehung zwischen den Parteien, die zum Abschluss der Gerichtsstandsvereinbarung vom 1.6.1999 geführt hat. Dies gilt auch dann, wenn – wie im Streitfall – die Fortsetzung des gekündigten Darlehensverhältnisses zu unveränderten Bedingungen vereinbart wird ...

[36] 2. Hinsichtlich der negativen Feststellungsklage zum Fehlen einer Herausgabepflicht und zum Fehlen von Schadensersatzansprüchen sind die deutschen Gerichte ebenfalls gemäß Art. 23 EuGVO a.F. international zuständig. Auch diese Ansprüche werden von der Gerichtsstandsvereinbarung in den beiden Darlehensverträgen vom 1.6.1999 erfasst.

[37] a) Dies folgt ebenfalls aus der Auslegung der Gerichtsstandsvereinbarung. Zu den aus den Darlehensverhältnissen entspringenden Rechtsstreitigkeiten zählt auch der Streit darüber, ob dem Bekl. ein Anspruch auf Rückgabe der nach Nr. 4 des Darlehensvertrags I und nach Nr. 5 des Darlehensvertrags II vom ihm als Sicherheit gestellten *ejerpantebreve* zusteht und ob der Kl. zum Schadensersatz verpflichtet ist, wenn er eine bestehende Rückgabepflicht nicht oder verspätet erfüllt. Dieser Streit hat seinen Ursprung in den ursprünglichen Darlehensverträgen, selbst wenn deren Regelungen nunmehr erst aufgrund der mündlichen Einigung unverändert fortgelten.

[38] b) Zu Unrecht meint das Berufungsgericht, dass sich die Zuständigkeit für die negative Feststellungsklage hins. einer Herausgabepflicht nach Art. 22 Nr. 1 EuGVO a.F. richte. Danach sind für Klagen, welche dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen zum Gegenstand haben, die Gerichte des Mitgliedstaats ohne Rücksicht auf den Wohnsitz ausschließlich zuständig, in dem die unbewegliche Sache belegen

ist. Eine Gerichtsstandsvereinbarung wäre insoweit gemäß Art. 23 V EuGVO a.F. ausgeschlossen, weil sie die Zuständigkeit eines aufgrund des Art. 22 EuGVO a.F. ausschließlich zuständigen Gerichts abbedingen würde.

[39] Die Voraussetzungen des Art. 22 Nr. 1 EuGVO a.F. sind jedoch nicht erfüllt. Die Vorschrift umfasst nicht alle Klagen, die dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen zum Gegenstand haben, sondern nur solche, die darauf gerichtet sind, Umfang oder Bestand einer unbeweglichen Sache, das Eigentum, den Besitz oder das Bestehen anderer dinglicher Rechte hieran zu bestimmen und den Inhabern dieser Rechte den Schutz der mit ihrer Rechtsstellung verbundenen Vorrechte zu sichern (EuGH, Urt. vom 18.5.2006 – Land Oberösterreich ./ CEZ a.s., Rs C-343/04, RIW 2006, 624 Rz. 30). Es genügt nicht, dass ein solches Recht von der Klage berührt wird oder dass die Klage in einem Zusammenhang mit einer unbeweglichen Sache steht. Die Klage muss vielmehr auf ein dingliches Recht und – unbeschadet der für Miete oder Pacht von unbeweglichen Sachen vorgesehenen Ausnahme – nicht auf ein persönliches Recht gestützt sein (BGH, Urt. vom 4.8.2004 – XII ZR 28/01³, RIW 2004, 783, 784; vom 18.7.2008 – V ZR 11/08⁴, NJW 2008, 3502 Rz. 8 m.w.N.). Daran fehlt es. Die Klage betrifft die Frage, ob dem Bekl. – insbes. aus den Darlehensverträgen und den hins. der *ejerpantebreve* insoweit abgeschlossenen Sicherungsabreden – persönliche Ansprüche gegen den Kl. auf Rückgabe der *ejerpantebreve* zustehen.

[40] c) Damit kann dahinstehen, ob – was das Berufungsgericht nicht erörtert – die Zuständigkeit deutscher Gerichte hins. der Feststellungsklage nicht schon daraus folgt, dass mit der Abweisung der Feststellungsklage des Bekl. durch das dänische Gericht im Verhältnis der Parteien zueinander rechtskräftig feststeht, dass deutsche Gerichte zuständig sind.

[41] 3. Ein Vorabentscheidungsersuchen nach Art. 267 AEUV an den EuGH ist im Streitfall nicht erforderlich. Die Frage, wie die Gerichtsstandsvereinbarung auszulegen ist, ist eine Frage des Einzelfalls. Ob die tatsächlich getroffene Gerichtsstandsvereinbarung im Streitfall den Maßstäben des Art. 23 EuGVO a.F. entspricht, kann anhand der Rspr. des Gerichtshofs abschließend und zweifelsfrei geklärt werden.“

265. *Für die Bereitstellung von ‚Facebook-Diensten‘ liegt mangels einer abweichenden Vereinbarung der Vertragsparteien kraft Natur der Sache der Erfüllungsort im Sinne von Art. 7 Nr. 1 lit. a EuGVO am Wohnsitz des Nutzers.*

§ 3 II TMG ist keine Kollisionsnorm, sondern ein Korrektiv auf materiell-rechtlicher Ebene, durch welches das sachlich-rechtliche Ergebnis des nach den nationalen Kollisionsnormen für anwendbar erklärten Rechts inhaltlich modifiziert und auf die Anforderungen des Herkunftslandes reduziert wird. [LS der Redaktion]

OLG München, Beschl. vom 12.12.2018 – 18 W 1873/18: MMR 2019, 470; ZUM-RD 2019, 216.

Der ASt. begehrt den Erlass einer einstweiligen Verfügung, durch welche der AGg. untersagt werden soll, ihn auf „www.facebook.com“ zu sperren oder den Beitrag zu löschen, ohne ihm zugleich in speicherbarer Form den Anlass der Sperrung und die Begründung, weshalb es sich um einen Verstoß handeln soll, mitzuteilen.

Das LG München I hat mit Beschluss vom 15.11.2018 den Antrag auf Erlass der begehrten einstweiligen Verfügung zurückgewiesen. Gegen den Beschluss hat der ASt. beim LG München I sofortige Beschwerde

³ IPRspr. 2004 Nr. 121.

⁴ IPRspr. 2008 Nr. 135.